

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 17. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2025)

zum Thema:

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 19/23874
vom 17. September 2025
über Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat kann nicht alle Fragen der Schriftlichen Anfrage aus eigener Kenntnis beantworten. Zu den Fragen 6. und 7. wurde das Auswärtige Amt um Stellungnahme und Auskunft gebeten. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) wurde um Stellungnahme zu den Fragen 5., 6. und 9. ersucht. Ihre Stellungnahme ist in die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage eingeflossen.

1. Liegen dem Senat Kenntnisse darüber vor, ob am oder rund um das Russische Haus der Wissenschaft und Kultur in Berlin-Mitte Videoüberwachung installiert ist, welche auch Bereiche des öffentlichen Straßenraums erfasst? Falls ja, wer ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche für diese Videoüberwachung?
2. Ist diese Videoüberwachung rechtlich genehmigt oder angezeigt worden und auf welcher Rechtsgrundlage beruht sie?

3. Wie bewertet der Senat die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer dauerhaften Videoüberwachung des öffentlichen Raumes durch eine ausländische Kulturinstitution, insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges?
4. Trifft es nach Auffassung des Senats zu, dass das Hausrecht keine Befugnis zur Überwachung öffentlichen Straßenraums umfasst und sich daher nicht als Rechtfertigung für die Erfassung öffentlicher Bereiche heranziehen lässt?

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Dem Senat ist bekannt, dass um das Russische Haus der Wissenschaft und Kultur in Berlin-Mitte Videokameras installiert sind, die auf die Fassade des Objekts ausgerichtet sind. Anhaltspunkte dafür, dass diese den öffentlichen Straßenraum miterfassen, liegen dem Senat nicht vor. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat dem Senat im Rahmen der Bitte um Stellungnahme für die vorliegende Schriftliche Anfrage mitgeteilt, dass auch ihr bekannt sei, dass am Russischen Haus der Wissenschaft und Kultur Videoüberwachung installiert sei. Weitere Kenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung richtet sich vorliegend nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i. V. m. § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gemäß der als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung in Betracht kommenden Vorschrift des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. § 4 BDSG normiert speziell zur Zulässigkeit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, dass diese nur zulässig ist, soweit sie u. a. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Allein die Ausübung des Hausrechts rechtfertigt daher keine Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen, die außerhalb der Grenzen des eigenen Grundstücks liegen.

5. Wie bewertet der Senat die Einschätzung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), wonach weder aufsichtsrechtliche Befugnisse noch andere Durchsetzungsmöglichkeiten bestehen, da es sich beim Russischen Haus um eine Einrichtung im Verantwortungsbereich der Botschaft der Russischen Föderation handelt?

Zu 5.:

Die BlnBDI hat mitgeteilt, dass sie hinsichtlich des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin eine Aufsichtsbefugnis habe. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren vom 4. Februar 2011 würden die Räumlichkeiten des Russischen Hauses keine diplomatische Immunität oder Unverletzlichkeit genießen. Die Tätigkeit des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin unterfalle daher den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Senat bewertet die Einschätzung der BlnBDI im Hinblick auf deren Unabhängigkeit nicht. Nach § 10 Abs. 2 BlnDSG handelt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung. Daher verbietet es sich, seitens des Senats die Auffassung und das derzeit bei der BlnBDI geführte Verfahren zu kommentieren (vgl. Antwort zu Frage 9.).

6. Teilt der Senat die Einschätzung der BlnBDI, dass aufgrund der Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) keine datenschutzrechtliche Aufsicht über die Videoüberwachung möglich ist?

Zu 6:

Die BlnBDI hat mitgeteilt, dass sie lediglich mittels Hinweisschreiben auf dem vorgesehenen diplomatischen Weg tätig sein könne, soweit konsularische oder missionarische Räumlichkeiten betroffen sind und Unverletzlichkeit genießen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

7. Welche diplomatischen Schritte hat der Senat bzw. die Bundesregierung bislang unternommen, um die Botschaft der Russischen Föderation auf die Einhaltung der hiesigen Rechtslage zur Videoüberwachung hinzuweisen?

Zu 7.

Die Senatskanzlei hat am 17. Januar 2025 ein Schreiben der BlnBDI zur Videoüberwachung an der Außenfassade des Gebäudes Friedrichstr. 176-179 an den Botschafter der Russischen Föderation, Herrn Sergei Nechaev, weitergeleitet. Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass es die Rundnote 40/2023 (siehe Anlage) versandt habe.

8. Sind dem Senat Beschwerden, Eingaben oder Anfragen von Bürgerinnen oder Organisationen in Bezug auf die Videoüberwachung am Russischen Haus bekannt, und wenn ja, wie wurde auf diese reagiert?
9. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, ob die Berliner Polizei oder andere zuständige Behörden Ermittlungen aufgenommen haben, um die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung zu prüfen oder zu dokumentieren?

Zu 8. und 9.:

Die BlnBDI hat dem Senat mitgeteilt, dass ihr Beschwerden in Bezug auf die Videoüberwachung am Russischen Haus der Wissenschaft und Kultur vorliegen und dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet habe, um die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung am Russischen Haus der Wissenschaft und Kultur in Berlin zu überprüfen. Dieses Verfahren dauere an.

Weitere Beschwerden, Eingaben oder Anfragen sind dem Senat nicht bekannt. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

10. Plant der Senat, diesen Vorgang offiziell aufzuklären und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Passant*innen sicherzustellen, z.B. durch Hinweisschilder?

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen.

Berlin, den 1. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 701–701 AM 14/Allg.

Rundnote Nr. 40/2023

Rundnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen und konsularischen Missionen, Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen in Deutschland (Fremden Missionen) aus gegebenem Anlass zur Videoüberwachung der jeweiligen Liegenschaften Folgendes mitzuteilen:

Bei eigenen Schutzmaßnahmen durch die Fremden Missionen sind die rechtlichen Grenzen zu beachten.

Grundsätzlich ist nur die Videoüberwachung der Liegenschaft selbst sowie des unmittelbaren Außenbereichs (Umfriedung der Liegenschaft von außen) zulässig.

Gemäß Art. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten die Vorgaben der DSGVO räumlich auch dann, wenn eine Fremde Mission in Deutschland Personen im Umfeld der Liegenschaft beobachtet.

Art. 6 der DSGVO setzt einer Videoüberwachung sehr enge Grenzen. Sie kann im Einzelfall nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Abs. 3 DSGVO und §§ 3, 4 BDSG zulässig sein, sofern sie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fremden Mission erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende Interessen betroffener Personen entgegenstehen. Im Rahmen der Überwachung eines Anwesens dürfen in der Regel keine öffentlich zugänglichen Straßenzüge oder Gehwege überwacht werden.

Um die Einschränkung der Grundrechte von Passanten und Anwohnern möglichst gering zu halten, darf die Fremde Mission nur den Bereich unmittelbar um das Gebäude überwachen (jedoch nicht die Straße und den gegenüber liegenden Bürgersteig) und muss Bereiche durch

An die

Diplomatischen und konsularischen Missionen,

Internationalen Organisationen

und anderen Vertretungen

in Berlin

Verpixelung unkenntlich machen, welche entbehrlich sind, sowie insbesondere Eingänge und Fenster von anderen Anwesen. Außerdem müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für den Zweck, die Sicherheit der Fremden Mission sicherzustellen, nicht mehr benötigt werden (in der Regel binnen 72 Stunden). Die Videoüberwachung ist außerdem adäquat, i.d.R. durch Hinweisschilder, kenntlich zu machen.

Die diplomatischen Vertretungen werden gebeten, ihre konsularischen Vertretungen über den Inhalt dieser Rundnote zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die diplomatischen und konsularischen Missionen, Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 11 Dezember 2023

